

**Hausordnung der
Beruflichen Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Technik -**

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Schule soll ein Ort sein, an dem jeder mit Freude und in Ruhe lernen und arbeiten kann. Um möglichst gute Voraussetzungen hierfür zu schaffen, hat sich jeder auf dem Schulgelände, insbesondere in den Schulgebäuden so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung herrschen, es zu keiner Gefährdung anderer Personen und der eigenen Person kommt, ein Beschädigen und das Verschmutzen von Räumlichkeiten und Gegenständen ausgeschlossen sind und das Entwenden jeglicher Arbeitsmaterialien verhindert wird. Dies verlangt von jedem, der an dieser Schule lernt, arbeitet oder als Gast weilt, Rücksicht, Toleranz, kameradschaftliches Verhalten, überlegtes Handeln und Zivilcourage auch hinsichtlich der Durchsetzung dieser Grundregeln. Die Vorschriften des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern sind Grundlage für die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit an der Ausbildungsstätte.
- 1.2 Der Besitz und Genuss von Drogen einschließlich Alkohol und das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sind auf dem Schulgelände verboten. Wer unter Einfluss von Drogen oder Alkohol steht oder Waffen bei sich trägt, wird vom Gelände der Beruflichen Schule verwiesen. Gleichzeitig wird die Ordnungsbehörde über den Vorfall informiert.
- 1.3 Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten.

2. Unterricht

- 2.1 Die Lehrkräfte üben im Unterrichtsraum während des Unterrichtes das Hausrecht im Auftrag des Schulleiters aus.
- 2.2 Im Unterricht ist zulässig, was das individuelle und allgemeine Lernen nicht behindert. Alle Störungen, die den Unterrichtsverlauf oder den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Die Entscheidung darüber trifft der Lehrer.
- 2.3 Der Unterricht beginnt und endet mit dem Schulsignal. Über den Einlass zu spät kommender Schüler entscheidet der unterrichtende Lehrer.
- 2.4 Die Anwesenheit wird stundenweise registriert. Gründe für ein Fehlen im Unterricht sind unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen beim Klassenlehrer bzw. Tutor oder im Sekretariat anzugeben. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes ist nur unter Angabe der Gründe mit Erlaubnis des Klassen- oder Fachlehrers möglich. Zuwiderhandlungen haben unentschuldigte Fehlzeiten zur Folge. Freistellungen vom Unterricht sind rechtzeitig über den Klassenlehrer bzw. Tutor schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.
- 2.5 Hat ein Schüler oder Auszubildender entschuldigt eine Leistungsfeststellung versäumt, so ist er für das Nachholen selbst verantwortlich. Er muss innerhalb einer Woche nach Wiedererscheinen mit dem zuständigen Fachlehrer Kontakt aufnehmen, um den nächstmöglichen Termin zum Nachschreiben wahrzunehmen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Leistung als nicht erbracht.
- 2.6 Fehlt ein Lehrer zu Beginn der Unterrichtsstunde, informiert die Klasse durch den Klassensprecher oder einen ernennten Vertreter spätestens nach 15 Minuten das Sekretariat.
- 2.7 Das Essen und die Benutzung von elektronischen Geräten, sowie Gegenständen und Mitteln, die nicht der Lernerarbeit dienen, sind während des Unterrichtes grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Lehrer das Gerät oder den Gegenstand zeitbegrenzt einziehen.
- 2.8 In den Laboren und im Sportunterricht gelten die jeweiligen Verhaltensordnungen.

3. Ordnung und Sauberkeit


- 3.1 Schüler und Lehrer hinterlassen den Unterrichtsraum am Ende der Unterrichtsstunde in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- 3.2 Lehrer sind berechtigt, einen Tafeldienst einzuteilen.
- 3.3 Bei Verschmutzungen und verursachten Schäden wird der Schadensersatz oder die Instandsetzung von der Schulleitung geregelt. Sollte der Verursacher bekannt sein, kann er zu Schadensersatzleistungen herangezogen werden, sofern ihm Mutwilligkeit nachzuweisen ist.
- 3.4 Lehrer, Auszubildende und Schüler dürfen ihre Fahrzeuge einschließlich ihrer Fahrräder nur auf den angewiesenen Parkflächen oder Fahrradständern abstellen. Unberechtigt parkende Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Für Schäden oder Diebstahl von Fahrzeugen und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

4. Kommunikation

- 4.1 Nach gesetzlicher Vorlage sind kommerzielle und politische Werbungen verboten. Das betrifft auch die Zurschaustellung verfassungsfreundlicher rechts- oder linksextremistischer Symbole und solcher, die durch Ähnlichkeit mit diesen eine entsprechende politische Einstellung vermuten lassen¹.
- 4.2 Persönliche Mitteilungen können die Schüler und Auszubildenden nur in Abstimmung mit der Schulleitung auf den Informationsflächen aushängen.
- 4.3 Bild- und Tonaufzeichnungen in der Beruflichen Schule sind zu beantragen und bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
- 4.4 Über Unfälle während des Unterrichtes oder auf dem Schulweg ist die Schule unverzüglich zu informieren und innerhalb von 3 Tagen eine Unfallanzeige im Schulbüro auszufüllen.
- 4.5 Bei Alarmsignal ist das Schulgebäude nach dem Alarmplan geordnet zu verlassen und auf den Sammelplätzen ist den Weisungen der Lehrkräfte zu folgen.

Verstöße gegen die Hausordnung werden mit disziplinarischen Mitteln geahndet.

Diese Hausordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.


gez. Markus Dettmann
Schulleiter


gez. Janine Gutschalk
Schulkonferenz

¹ Für unsere Schule gehören dazu auch alle Symbole, die in den Broschüren „Styles und Codes des Rechtsextremismus“, u. a. hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung (2014), und „Rechtsextremismus: Symbole, Zeichen und verbotene Organisationen“, hrsg. vom Bundesamt für Verfassungsschutz (2015), aufgeführt sind. Bei Bedarf können diese Broschüren bei den Klassenleitern oder in den Sekretariaten eingesehen werden.